

Gemeinde Bohmte
Der Gemeindevorstand



Wahlbekanntmachung

Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Gemeinde Bohmte

I. Wahltag, Wahlzeit

Gemäß § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der letzten Änderung vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 2. Februar 2023 den Termin für die Durchführung der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Gemeinde Bohmte wie folgt bestimmt:

- **Sonntag, den 23. April 2023** **Hauptwahl**
- **Sonntag, den 07. Mai 2023** **Stichwahl (wenn nötig)**

Die Wahl findet jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Wahlvorschläge

Die Gemeinde Bohmte fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wählbaren Einzelpersonen eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach den Vorschriften im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ergeben sich aus § 80 Abs. 5 des NKomVG und lauten wie folgt:

„Gewählt werden kann, wer,

1. am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist,
2. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
3. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratischen Grundordnung in Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.“

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

III. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von den wählbaren Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss zusätzlich von mindestens 150 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sogenannte Unterstützungsunterschriften gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG). Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gemäß § 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Bohmte ausgehändigt wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde Bohmte hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Bohmte nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

An die Stelle der Unterstützungsunterschriften tritt für folgende Parteien und Wählergruppen die Unterschrift des zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AFD)

Gemäß § 45d Abs. 4 NKWG ist auch der bisherige Amtsinhaber von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften befreit.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und auf § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung hingewiesen.

Formulare (Anlagen zur Kommunalwahlordnung) stehen auf der Homepage der niedersächsischen Landeswahlleiterin zur Verfügung (www.landeswahlleiter.niedersachsen.de). Alternativ können sie auch bei der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Bohmte angefordert werden.

V. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 7. März 2023 (47. Tag vor der Wahl) der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

VI. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind bis spätestens

Montag, 20. März 2023, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)

beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Bohmte, den 6. Februar 2023

Gemeinde Bohmte
Lutz Birkemeyer
Gemeindegewahlleiter